

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Tier- und Umweltschutzhof Geißblatt

Er soll im Vereinsregister eingetragen sein; nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e. V. „.

Der Verein hat seinen Sitz in Warpe, Landkreis Nienburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung eines tiefen Verständnisses für die lebendige Welt die uns umgibt und deren Teil wir Menschen sind.

Unsere praktischen Betätigungsfelder sind vornehmlich Naturschutz, Tierschutz und Umweltpädagogik, incl. der Schaffung von Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen in diesen Bereichen, auch und besonders unter dem Gesichtspunkt der Integration körperlich und geistig Behinderter.

Erklärtes Vereinsziel ist es Verantwortung zu übernehmen für die Welt, die wir bevölkern, für unsere Mitgeschöpfe in Fauna und Flora und für unsere Mitmenschen.

Durch gutes Vorbild, weitestgehende Einblicke in die praktische Arbeit und gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen Mitmenschen angeleitet werden andersartige Geschöpfe in ihrer Einzigartigkeit zu akzeptieren und als schützenswert zu erkennen.

Der Verein hat die Aufgabe, den Tierschutzgedanken zu pflegen und zu fördern, den praktischen Tierschutz in seinem Arbeitsbereich durchzuführen und darüber hinaus an dem Ausbau des Tierschutzrechts mitzuwirken.

Zur Aufnahme und Betreuung in Not geratener Tiere betreibt der Verein ein Tierheim.

Der Naturschutz soll umgesetzt werden in Renaturierungsprojekten und der Förderung von Maßnahmen zum Schutze einheimischer Tiere und in Informationsveranstaltungen und Begehungen mit dem Ziel Kenntnis und Wertschätzung der heimischen Fauna und Flora zu verbreiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Ausschluss eines Fördermitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen.

Ein Ausschluss eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes bedarf der Abstimmung der Mitgliederversammlung. Es reicht die einfache Mehrheit, stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder einschließlich des Vorstands.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen sowie bei Verzug.

Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vereinsmitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

§ 4 Beiträge

Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c)

§ 6 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 – Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Kassenwart schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart, anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit in der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch jährlich, vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sind ordentliche Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter, die fördernden Mitglieder, die Ehrenmitglieder.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der Kassenwart. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Wahlleiter zu berufen. Der Vorsitzende, oder in seiner Vertretung der Kassenwart, ernennt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Kassenberichts
4. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 10 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen mit dem weiteren Antrag, dass diese Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel, mindestens jedoch von 20 Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufungszeit beträgt 1 Woche.

§ 11 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur

Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden.

Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter, Schriftführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hat Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Änderung protokolliert werden.

§ 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vorstandsversammlung beschlossen werden. Sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an:

Wildtierhilfe Lüneburger Heide e.V.
Hans-Sachs-Weg 25
29690 Lindwedel

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, so soll folgender Verein begünstigt werden:

Tierschutzverein für Hannover und Umgegend e.V.
Evershorster Str. 80
30855 Langenhagen

Auch dieser hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Warpe, den 23.03.05